

Sitzungsvorlage

SV-10-1348

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/	19.11.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 55 KrO NRW zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2025**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich nach Prüfung und Würdigung den Ausführungen der Kreisverwaltung zu den im Rahmen des Benehmensverfahrens vorgetragene[n] Stellungnahmen der Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld an.

I. Sachdarstellung

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist. Dabei ist das Benehmen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW muss der Kreistag über Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung beschließen. Dies hat getrennt von dem Beschluss über die Haushaltssatzung zu geschehen und erfolgt mit Abschluss der Haushaltsberatungen.

Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 27.08.2024 (sog. Eckdatenpapier) eingeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 23.10.2024 vom Kämmerer aufgestellt und ebenfalls am 23.10.2024 vom Landrat bestätigt. Die 6-Wochen-Frist im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW wurde damit gewahrt. Gelegenheit zur Anhörung haben die umlagepflichtigen Kommunen im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 04.12.2024 erhalten.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 haben die umlagepflichtigen Kommunen Hinweise zur Einschätzung ihrer aktuellen finanziellen Lage abgegeben. Dieses Schreiben sowie eine ergänzend hierzu per E-Mail vom 08.10.2024 übersandte Anregung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in die Abwägung zur Hebesatzfestsetzung einbezogen (vgl. Sachdarstellung und Anlagen 1 a und b zur Sitzungsvorlage SV-10-1335).

Nachstehend sind die im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Kreisumlagen abgegebenen Hinweise und Anregungen der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden (vgl. fette Kursivschrift) aufgeführt. Jeweils unmittelbar danach sind die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Kreisverwaltung Coesfeld abgebildet.

„Die Städte und Gemeinden sind konfrontiert mit

- ***Stagnierenden Steuereinnahmen, also auch Kürzungen von Zuweisungen***

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Nach den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) im Rahmen der Arbeitskreisrechnung vom 01.08.2024 zur Verfügung gestellten Daten wird die vom Land NRW verteilbare Finanzausgleichsmasse hinter den zuletzt für die Jahre 2024 - 2027 herausgegebenen Orientierungsdaten zurückbleiben. Die Erhöhung der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes liegt damit nicht bei + 4,5 %, sondern landesweit nur bei + 2,3 %.

Den Kreis Coesfeld trifft es hier allerdings härter, weil hinsichtlich der Bemessung der Schlüsselzuweisungen des Landes NRW keine Steigerung von + 2,3 %, sondern sogar ein Rückgang von rd. - 2,0 % gegenüber dem Vorjahr zu erwarten ist (Ansatz 2024: rd. 50,98 Mio. € / Ansatz 2025: rd. 49,98 Mio. €). Insoweit wirkt sich für den Kreis Coesfeld negativ aus, dass die maßgeblichen Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gestiegen sind. Aufgrund der zuletzt gestiegenen Finanzkraft der umlagepflichtigen Kommunen sind gemäß der Arbeitskreisrechnung vom 01.08.2024 von den elf kreisangehörigen Kommunen drei abundant.

Im Übrigen haben der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 18.07.2024 zu den Eckdaten des GFG 2025 Stellung genommen. Im Rahmen dessen wurde u. a. erneut kritisiert, dass die Abwägung des Landes zum Verbundsatz von 23 % nicht transparent, aber dass dieser Prozentsatz insbesondere zur angemessenen Finanzmittelausstattung auch nicht ausreichend ist.

Auf massives Unverständnis stößt z. B. ebenfalls, dass die Aufstockungsbeträge, die das Land NRW in den insbesondere von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2021 und 2022 gewährt hat, ab dem Jahr 2025 wieder zurückgeführt werden sollen und dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Zuweisungen weniger steigen als die Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften. Für den Kreis Coesfeld beträgt die „kreditiert“ im Rahmen der GFG der Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellte Gesamtsumme immerhin rd. 3,9 Mio. €.

Weiterhin bleibt für mich nicht nachvollziehbar, warum die vom Land NRW im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährte Aufwands- und Unterhaltungspauschale (Gesamtvolumen: 170 Mio. €) nicht auch gegenüber den ebenfalls betroffenen Kreisen zur Auszahlung gelangt.“

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung Coesfeld:

Am 05.11.2024 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen basierend auf dem kompletten Zeitraum (1.10.2023 – 30.09.2024), der für das Aufkommen aus den Verbundsteuern maßgeblich ist, eine Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 herausgegeben. Für den Kreis Coesfeld besteht danach die Annahme, dass das Aufkommen aus den Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen um 178.490 € steigt. Dieser Betrag soll auf Vorschlag der Kreisverwaltung zugunsten der kreisangehörigen Städte und Gemeinde zur Senkung des Hebesatzes zur Kreisumlage allgemein zusätzlich als Ertrag im Haushaltsplan 2025 veranschlagt werden.

Anzumerken bleibt, dass nach der Modellrechnung vom 05.11.2024 davon auszugehen ist, dass sich das Gesamtvolumen der Schlüsselzuweisungen zugunsten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (Plan gemäß Modellrechnung für das HJ 2025: rd. 41,45 Mio. € / Ist für das HJ 2024: rd. 19,79 Mio. €). Aufgrund ihrer guten Steuererträge haben aber zum Beispiel die Gemeinde Ascheberg (Minderertrag in Höhe von rd. 1,18 Mio. €) oder die Stadt Lüdinghausen (Minderertrag in Höhe von rd. 0,52

Mio. €) mit weniger Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes NRW zu rechnen. Auch nach der Modellrechnung vom 05.11.2024 bleibt es dabei, dass mit Blick auf die eigene Steuerkraft drei umlagepflichtige Kommunen (Gemeinden Ascheberg und Rosendahl sowie die Stadt Billerbeck) abundant sind und damit keine Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten werden.

- ***Stark steigenden Sach- und Personalkosten***

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Die Personalaufwendungen werden im Bereich der tariflich Beschäftigten maßgeblich durch die verhältnismäßig hohen Tarifabschlüsse des Jahres 2023 und im Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger durch die Gesetzgebung des Landes bestimmt. Soweit für den Kreis Coesfeld in Bezug auf die Veranschlagung noch ein Handlungsspielraum besteht, wird dieser zugunsten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden restriktiv ausgeübt. Dies spiegelt sich z. B. darin wider, dass hinsichtlich der anstehenden Tarifverhandlungen für die Jahre 2025 / 2026 nur eine (moderate) fiktive Erhöhung der Entgelte im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von 2 % ab dem 01.01.2025 angenommen wird. Bereits hierdurch zeigt der Kreis erneut, dass er hier maximal kommunalfreundlich agiert, um die Belastungen für die Ebene der Städte und Gemeinden so gering zu halten, wie es noch vertretbar erscheint.

Ebenso konnte durch intensive Gespräche innerhalb der Kreisverwaltung und durch das Erzielen erster Erfolge bei Verschlinkung und Optimierung von Prozessen die Anzahl neuer, nicht refinanzierter Stellen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Die aktuellen Planungen sehen lediglich im Bereich der Wohnraumförderung eine von der Verwaltung vorgeschlagene Stellenmehrung vor. Politisch wurde zudem, ausgehend von den Ergebnissen des IFIB-Gutachtens, die Einrichtung einer Stelle in der Schul-IT beantragt. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen der Haushaltsberatungen getroffen.

Die steigende Entwicklung bei den Sachaufwendungen wird entscheidend durch Marktpreise beeinflusst. Dieser Tatsache kann sich, ebenso wie Sie dies in Ihren Häusern feststellen, auch der Kreis Coesfeld nicht entziehen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Bauunterhaltung, bei dem wir in zahlreichen Gewerken weiterhin erhebliche Kostensteigerungen feststellen müssen. Auch wenn die Kosten hier nicht mehr so massiv steigen, wie zu Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, so spielen nun vor allem steigende Personalkosten der bauausführenden Firmen aufgrund des auch dort festzustellenden Arbeits- und Fachkräftemangels eine gewichtige Rolle. Dennoch bleibt es die Aufgabe des Kreises, notwendige Bauprojekte umzusetzen und die vorhandene Infrastruktur in Hoch- und Tiefbau zu erhalten. Hierüber bestand insbesondere im Hinblick auf die beiden Kulturzentren des Kreises auch kein Dissens. Vielmehr haben wir uns gleich um mehrere Förderprogramme erfolgreich beworben, die zu einer geringeren Belastung des Kreishaushalts führen.“

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung Coesfeld:

Zum Zeitpunkt der Kalkulation des Personaletats hatten die Tarifverhandlungen im TVÖD für 2025/2026 noch nicht begonnen. Die tariflichen Entgelte wurden daher zunächst mit einer Steigerung von 2% hochgerechnet. Mit Blick auf die jetzt bekannt gemachten Forderungen der Gewerkschaften, die Tarifsteigerungen von rd. 8 % vorsehen, bestehen verwaltungsseitig erhebliche Zweifel, ob sich die linearen Steigerungen auch nur annähernd auf dem bislang kalkulierten Niveau bewegen werden. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kreisverwaltung vor, den zu veranschlagenden Personalaufwand um eine Mio. € zu erhöhen.

- ***der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen jenseits der Grenzen der Leistungsfähigkeit (sowohl finanziell wie auch personell – seien es Hauptamtliche oder Ehrenamtler)***

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Angesichts des weiterhin andauernden Angriffskrieges, den Russland völkerrechtswidrig gegen die Ukraine führt, und mit Blick auf die weiteren zahlreichen geopolitischen Risiken, z. B. im Nahen Osten, ist die Annahme wahrscheinlich, dass sich die Anzahl der in die Bundesrepublik Deutschland geflüchteten Menschen im Jahr 2025 nicht wesentlich verringern wird. In Bezug auf die vor Ort entstehenden Aufwendungen zur Unterbringung und Versorgung bleiben Bund und Land gefordert, einen sachgerechten und angemessenen Kostenausgleich herbeizuführen. Seitens des Landkreistages NRW wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass die vom Bund gewährten Mittel (im Jahr 2023 bundesweit 3,75 Milliarden Euro / im Jahr 2024 bundesweite „Abschlagszahlung“ 1,75 Milliarden Euro) drastisch gesunken sind, rechtlich angestrebte Entlastungseffekte für die Kommunen aber nicht eingetreten sind. Insoweit bleibt abzuwarten, was die Verhandlungen im Frühjahr 2025 über eine eventuelle Nachjustierung der Bundesmittel, ggf. rückwirkend anhand der tatsächlichen Entwicklungen im Jahr 2024, ergeben werden. Hier können Sie sicher sein, dass auch ich mich in den Gremien des Landkreistags intensiv für die Belange der Städte und Gemeinden einsetze, um hier sowohl bei der finanziellen Ausstattung als auch den personalintensiven Prozessen einer gelingenden Integration Fortschritte zu erzielen.“

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung Coesfeld:

Angesichts des sich abzeichnenden Termins zur Neuwahl des Bundestages am 23.02.2025 darf bezweifelt werden, dass die o. a. Verhandlungen bereits im Frühjahr 2025 geführt werden können. Als sicher kann aber angenommen werden, dass eine neu gebildete Bundesregierung sehr frühzeitig mit den berechtigten Forderungen der Kommunen nach einer auskömmlichen Finanzmittelausstattung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben konfrontiert wird.

- ***einem nicht gegenfinanzierten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich***

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Am Beispiel des Ganztagsförderungsgesetzes wird deutlich, dass insbesondere in finanziell schwierigen Zeiten die Einhaltung des Konnexitätsprinzips offenbar immer schwieriger wird bzw. das Land teils bewusste Nichtentscheidungen trifft, um eine Konnexitätspflicht zu vermeiden. Auch hier stehen wir innerhalb unseres Spitzenverbands in engem Austausch, wie dieser Situation zu begegnen ist. Die regierungstragenden Fraktionen des Landes NRW sind daher konsequent dazu aufzufordern, die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung und Reform des Konnexitätsprinzips (vgl. S. 106) durchzuführen und erkannte Unterfinanzierungen auszugleichen.“

- ***der kontinuierlich steigenden Umlagebelastung durch Landschaftsverbände und Kreise – und das ohne wirkungsvolle Rechtsschutzmöglichkeit“***

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Als Teil der kommunalen Familie treffen auch den Kreis Coesfeld die immer schlechter werdenden finanziellen Rahmenbedingungen. Die Aufwendungen, die der Kreis Coesfeld zu tragen hat, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, steigen an, und zwar im Besonderen für sozialrechtliche Leistungsansprüche oder im Bereich der Jugendhilfe. Auf der anderen Seite sinken die Erträge, insbesondere aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes NRW, bzw. entwickeln sich nicht im gleichen Maße, wie die Kosten steigen.

Im Gegensatz zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verfügen Kreise aber nicht über Einkünfte aus Steuermitteln. Eine kontinuierlich steigende Umlagebelastung, die sich nach § 9 KrO NRW aber als rücksichtsvoll zu erweisen hat, ist unter diesen Voraussetzungen zur erforderlichen Deckung des Finanzbedarfs des Kreises nicht vermeidbar und dem Finanzierungssystem immanent.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) plant für die Jahre 2025 und 2026 einen Doppelhaushalt. Das Beteiligungsverfahren (gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW) hat der LWL am 12.08.2024 eingeleitet. Danach muss der Kreis Coesfeld allein im Jahr 2025 mit einer gegenüber dem Vorjahr um rd. 6,57 Mio. € höheren Landschaftsumlage rechnen (Ansatz 2024: 70,88 Mio. € / Ansatz 2025: 77,45 Mio. €). Gemeinsam mit unseren Nachbarkreisen werde ich mich dafür einsetzen, dass diese Zahllast reduziert wird.“

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Nachdem der LWL das Beteiligungsverfahren zur Festsetzung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den geplanten Doppelhaushalt 2025 / 2026 eingeleitet hat, hat der Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 09.09.2024 hierzu Stellung genommen (vgl. Anlage 1). In dieser Stellungnahme wurde u. a. die Erwartung geäußert, dass der LWL davon absieht, weitere (neue) freiwillige Leistungen zu begründen.

Inzwischen besteht die begründete Aussicht, dass die politischen Gremien des LWL einen Beschluss herbeiführen werden, wonach der Hebesatz zur Festsetzung der Landschaftsumlage von 18,10 v. H. auf 18,00 v. H. für das Haushaltsjahr 2025 sinken könnte. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den vom Kreis Coesfeld für die Landschaftsumlage zu veranschlagenden Transferaufwand um rd. 0,36 Mio. € zu reduzieren.

Die Aussage, wonach den Städten und Gemeinden keine wirkungsvollen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stünden, wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Kreisverwaltung werden etwaige Entwicklungen im Bereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bemessung von Kreisumlagen weiterhin im Blick behalten und etwaige Richtungsänderungen ggf. beachtet. Das Bundesverwaltungsgericht ist von seiner bisherigen Grenzziehung zur finanziellen Mindestausstattung der Kommunen bislang nicht abgewichen. Danach ist eine Verletzung der garantierten Finanzhoheit der Gemeinden dann anzunehmen ist, wenn sie strukturell und auf Dauer außerstande sind, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12, Rd. Nr. 41).

Sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in den zurückliegenden Haushaltsjahren, z. B. seit dem Jahr 2021 durchgehend im nennenswerten Umfang freiwillige Aufgaben wahrgenommen. Acht der insgesamt elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben für das Haushaltsjahr 2025 Finanzdaten gemeldet (vgl. Anlage 2). Danach planen die acht meldenden Kommunen auch im Haushaltsjahr 2025 weiterhin freiwillige Aufgaben auszuüben, so etwa im kulturellen Bereich. Für die Kommunen, die entgegen den bisherigen Absprachen dem Kreis Coesfeld keine Finanzdaten für die Haushaltsjahre 2025 ff. vorgelegt haben (Gemeinde Havixbeck, Gemeinde Nottuln sowie die Stadt Olfen) wird nicht der Schluss gezogen, dass die v. g. höchstrichterliche Grenzziehung zur finanziellen Mindestausstattung verletzt sein könnte. Etwas Vergleichbares wurde im Übrigen in den Schriftsätzen vom 15.08.2024 und 08.10.2024 auch nicht vorgetragen.

„Ebenso sind die Kommunen belastet mit

- **Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung / Unüberschaubare Aufwendungen bei Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen**

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

„Auch Ihre sorgenvollen Ausblicke, etwa im Bereich der kommunalen Wärmeplanung oder der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen vermag ich nachvollziehen, selbst wenn diese Belastungen, aber auch zu erwartende Finanzierungsbeiträge von Bund und Land sich aktuell noch nicht konkret monetär beziffern lassen.“

- **steigenden Zinslasten für sämtliche kommunale Kredite**

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die Entwicklung steigender Zinslasten macht sich nicht nur in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, sondern auch beim Kreis Coesfeld bemerkbar. Zum einen ist die Liquidität des Kreises nicht so beschaffen, als dass sich in diesem Rahmen notwendige Investitionen zum Erhalt der Infrastruktur finanzieren ließen. Hinzu kommt, dass die ab dem Jahr 2015 währende Niedrigzinsphase mit äußerst günstigen Konditionen für Investitionskredite spätestens seit dem Jahr 2023 beendet ist. Diese Marktgegebenheiten sind allerdings auch für den Kreis Coesfeld nicht beeinflussbar.

Steuerungsmöglichkeiten nimmt der Kreis Coesfeld wahr, indem vor einer Kreditaufnahme stets intensiv geprüft wird, ob Zuwendungen bzw. Zuschüsse von den staatlichen Ebenen oder von der EU generiert werden können. Im Weiteren nimmt der Kreis Coesfeld konsequent in den Blick, ob geförderte Investitionskredite, z. B. bei der NRW.BANK oder auch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erhältlich sind, bevor ein Rückgriff auf den Kapitalmarkt für herkömmliche Kommunaldarlehen erfolgt.

- **der unzureichenden finanziellen Beteiligung von Bund und Land an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Es ist leider Fakt, dass die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zu ganz überwiegendem Teil kommunal finanziert wird. In anderen Bundesländern, wie z. B. in Sachsen-Anhalt oder Thüringen existieren kommunenfreundlichere Regelungen. Diese beinhalten u. a., dass sich die Länder dynamisch an den auch dort stark steigenden Kosten beteiligen.

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, dass die kommunale Familie nicht müde wird, sich vehement gemeinsam für gesetzliche Änderungen einzusetzen. Das Ziel muss darin bestehen, dass sich Bund und Land in Anerkennung der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dauerhaft und angemessen an deren Finanzierung beteiligen.

- ***und zu allem Überfluss tragen auch die kommunalen Unternehmen wie die Stadtwerke weniger zur Stabilisierung der Kernhaushalte bei. Zum Teil rufen sie sogar ihrerseits nach Unterstützung durch die Kommunen!***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der allgemein gehaltene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die ggf. betroffenen Kommunen bestehen allerdings die in den §§ 108 GO NRW normierten Einflussmöglichkeiten, die u. a. darauf auszurichten sind, dass entsprechende Unternehmungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten haben.

„So möchten wir gerne einmal die aktuelle Situation der Kommunen im Kreis Coesfeld mit den Planzahlen für 2024 belegen:

Plan 2024

<i>Ascheberg:</i>	-	<i>2.829.153 €</i>
<i>Billerbeck:</i>	-	<i>3.429.800 €</i>
<i>Coesfeld:</i>	-	<i>15.257.100 €</i>
<i>Dülmen:</i>	-	<i>16.458.922 €</i>
<i>Havixbeck:</i>	-	<i>2.983.273 €</i>
<i>Lüdinghausen:</i>	-	<i>4.625.000 €</i>
<i>Nordkirchen:</i>	-	<i>4.968.400 €</i>
<i>Nottuln:</i>	-	<i>3.177.589 €</i>
<i>Olfen:</i>	-	<i>1.144.250 €</i>
<i>Rosendahl:</i>	-	<i>2.543.105 €</i>
<i>Senden:</i>	-	<i>5.794.400 €</i>
<i>Gesamtdefizit:</i>	-	<i>63.210.992 €</i>

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

-
„Bei einem heutigen Blick auf die Kommunalfinanzen ist immerhin die Ausgangslage, die sich in den letzten Jahresabschlüssen widerspiegelt, positiv zu beurteilen. Zu erwähnen ist zunächst, dass sich die in den Städten und Gemeinden veranschlagten Plan-Jahresergebnisse für das Haushaltsjahr 2022 nicht realisiert haben und sich diese Lage zumindest schon für bestimmte Kommunen ebenfalls im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 entsprechend positiv bemerkbar macht bzw. abzeichnet (z. B. Stadt Coesfeld -Jahresüberschuss: rd. 7,1 Mio. € und Stadt Billerbeck - Jahresüberschuss rd. 1,6 Mio. €). In der Folge konnte das Eigenkapital der kreisangehörigen Städte und Gemeinden -teils sehr deutlich - gestärkt werden (Größenordnung im Jahr 2022: rd. 39,6 Mio. €).

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch der Kreis durch günstige Rahmenbedingungen, die aber spätestens seit zwei Jahren vorbei sind, stets Verbesserungen erzielen konnte. In Erinnerung rufen möchte ich indes, dass wir die festgestellten Jahresüberschüsse bzw. die im vorläufigen Jahresabschluss ermittelten Werte stets unmittelbar zur Senkung der Kreisumlage - und nicht etwa zur Stärkung des Eigenkapitals - eingesetzt haben. Gleichzeitig haben wir den „letter of intent“ in der aus Kreis-sicht gebotenen Schrittigkeit sukzessive umgesetzt.

Die zu erwartenden Entwicklungen für das Jahr 2024, aber insbesondere auch für die Jahre 2025 ff. lassen jedoch Gegenteiliges erwarten. In diesem Zusammenhang weisen Sie auf ein geplantes Gesamtdefizit für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. 63,2 Mio. € hin. Für den Kreis Coesfeld erwarte ich im Jahr 2024 Vergleichbares, zumal sich das geplante Jahresdefizit auf 7,13 Mio. € beläuft.“

„Über diese dramatischen Planzahlen hinaus ist bereits jetzt ersichtlich, dass es kurz- und mittelfristig zu deutlichen Liquiditätsengpässen bei den Kommunen kommen wird.“

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 27.08.2024 (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage SV-10-1335):

-
„Im Übrigen drohen die von Ihnen in diesem Zusammenhang erwähnten Liquiditätsengpässe auch dem Kreis Coesfeld bzw. sind auch unterjährig bereits eingetreten! Letztlich macht sich hier zum Beispiel bemerkbar, dass der Kreis Coesfeld bereits seit Jahren - zur Stärkung der gemeindlichen Liquidität - eine zu geringe Jugendamtsumlage erhoben hat und seit dem Jahr 2020 zugunsten der betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Vorleistung getreten ist, und zwar in einer Größenordnung von rd. 10,3 Mio. €. Verschärft wird diese Situation auch dann, wenn - wie im Jahr 2024 bereits geschehen - Raten der festgesetzten Kreisumlagen nicht fristgerecht gezahlt werden. Dies führt am Ende teils dazu, dass Überziehungszinsen zu leisten sind.“

„Wir Kommunen sind bereit, unseren gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten und trotzdem unsere Haushalte auf den Prüfstand zu stellen. Aber genau das erwarten wir auch von Bund, Land und den Umlageverbänden. Während wir vor Ort von Jahr zu Jahr selber weniger entscheiden können, wofür und in welchem Umfang Gelder ausgegeben werden können, werden aus unserer Sicht vor allem in dem von uns vermeintlich beeinflussbaren Bereich der Umlageverbände weiter alle Aufgaben mit entsprechend hohen Standards ausgeführt. So möchten wir bereits vor der Aufstellung des Kreishaushaltes auf die außerordentliche Situation der kreisangehörigen Kommunen hinweisen und Sie dringend darum bitten, bei der Aufstellung des Kreishaushaltes 2025 die gebotenen Möglichkeiten der Konsolidierung zu nutzen. Schon jetzt haben wir uns im Rahmen der kleinen Haushaltskommission und auch in der Vergangenheit auf Maßnahmen und Handlungsfelder festgelegt, welche unter der unsererseits gewünschten und Ihrerseits zugesicherten Einbindung der Kreispolitik einer schnellen Umsetzung bedürfen:

- ***Solidarisierung im Rahmen der Stellenplanbewirtschaftung gem. der schon vorgelegten Personalbegrenzungsregelung***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Im Rahmen der Stellenplanbewirtschaftung muss stets und an erster Stelle im Blick behalten werden, ob und ggf. wie eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenerledigung sichergestellt werden kann. Bevor die Einrichtung zusätzlicher Planstellen vorgeschlagen wird, wird zuvor mit größter Sorgfalt untersucht, ob und ggf. welche vertretbaren Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen des bereits vorhandenen Personalbestandes existieren, so z. B. durch die Verlagerung von Planstellen.

Wie bereits in den vorherigen Haushaltsaufstellungsverfahren dargelegt, erscheint es nicht sachgemäß, die Anpassung des Personalaufwands des Kreises an die durchschnittlichen Steigerungsraten der Städte und Gemeinden pauschal zu koppeln. Letztlich lässt sich nicht ausblenden, dass sich die Aufgabenentwicklung der Städte und Gemeinden bekanntlich von der des Kreises deutlich unterscheidet.

Wie bereits oben ausgeführt, fällt der verwaltungsseitige Vorschlag zur Einrichtung neuer (nicht refinanzierter) Planstellen im Jahr 2025 so gering wie möglich aus. Danach soll es allenfalls Zuwächse im Bereich der Wohnraumförderung geben. Politisch wurde zudem, ausgehend von den Ergebnissen des IFIB-Gutachtens, die Einrichtung einer Stelle (mit einem Kostenvolumen von ca. 80.000 EUR) in der Schul-IT beantragt. Seitens der Kreisverwaltung wird dieser Antrag befürwortet.

- ***Deutliche Reduzierung des „Schattenstellenplans“ der über 41 Projektstellen; Begrenzung auf max. 3 Jahre nach geltender Rechtslage***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der Umgang mit Projektstellen beim Kreis Coesfeld orientiert sich weiterhin an den Vorgaben des § 8 KomHVO NRW. Projektstellen sind damit nicht im Stellenplan auszuweisen. Grundsätzlich orientiert sich die Dauer von Projektstellen an den jeweiligen Rahmenbedingungen. In der Regel werden Projektstellen gefördert oder es bestehen andere (befristete) Refinanzierungsmöglichkeiten. Die Existenz der Projektstellen wird insofern im rechtlich zulässigen Rahmen grundsätzlich an diesen befristeten Rahmenbedingungen ausgerichtet.

- ***Bereitstellung eines aktuellen Rückstellungsspiegels, um frühzeitig ertragswirksame Auflösungen im Jahresabschluss berücksichtigen zu können***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung beachtet die Kreisverwaltung, welche Rückstellungen vorhanden sind und im folgenden Haushaltsplanjahr verwendet werden können. Diese Verwaltungspraxis hat somit begrenzende Wirkung auf die Höhe der im Haushaltsplan zu veranschlagenden Aufwendungen. Soweit unterjährig festgestellt werden kann, dass Rückstellun-

gen nicht mehr benötigt werden, wirken die daraus zu erzielenden Erträge entweder verbessernd im jeweiligen Jahresabschluss oder sie werden in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zum Beispiel objektbezogen verwendet. Soweit mit der Vorhaltung einer Mindestreserve vereinbar (Anmerkung: Nach dem letter of intent – 1 % der Bilanzierungssumme), schlägt die Kreisverwaltung für das kommende Haushaltsjahr eine zeitnahe Weitergabe etwaiger Verbesserungen durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vor. Dies wurde auch im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025 entsprechend berücksichtigt.

- ***Erstellung und Vorlage des Jahresabschlussentwurfes zum 30.06. eines Jahres***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgestellt und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leiten den von ihr/ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet (vgl. § 80 Absätze 1 und 2 GO NRW). Diese Regelungen gelten mit Blick auf die Vorschrift des § 53 Absatz 1 KrO NRW auch für Kreise. In Beachtung dieser Bestimmungen wird der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung zeitgerecht zugeleitet und spätestens im Dezember vom Kreistag festgestellt. Aufgrund möglicher Änderungen während dieses Verfahrens scheidet eine vorherige Veröffentlichung des Jahresabschlussentwurfes aus.

- ***Vorlage eines konkreten Refinanzierungskonzeptes für das in Bau befindliche Parkhaus***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Bezüglich des Neubaus des Parkhauses in Coesfeld werden seitens der Kreisverwaltung sämtliche Möglichkeiten ergriffen, die dazu beitragen, den Kreishaushalt so gering wie möglich zu belasten. Mit Blick auf die vorgesehene Parkraumbewirtschaftung, die neben einer entgeltpflichtigen Nutzung durch die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung auch eine Vermietung an Externe beinhaltet, wird ein den Kreishaushalt erheblich entlastender Vorsteuerabzug geltend gemacht. Im Rahmen der Finanzberichterstattung zum Stichtag des 30.06.2025 werden dem Kreistag zu den konkret erzielten Ergebnissen der Refinanzierung weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

- ***Einstellung der Zuführung zu den Pensionsfonds und mögliche Entnahme zur Liquiditätssicherung***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Ausweislich des gültigen Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024 sind beim Kreis Coesfeld 255,565 Planstellen für Beamtinnen bzw. Beamte eingerichtet. Der Stellenplanentwurf für

das Haushaltsjahr 2025 sieht einen Zuwachs von 0,3 Stellen vor. Vor diesem Hintergrund ist sicher, dass den Kreis Coesfeld langfristig erhebliche Pensions- und Beihilfelasten treffen werden. Gemäß § 36 KomHVO NRW hat der Kreis Coesfeld diese finanziellen Lasten durch Rückstellungen auf der Passivseite seiner Bilanz auszuweisen (Stand zum 31.12.2022: rd. 145,57 Mio. €). Um diese Lasten tatsächlich finanziell abfedern zu können, hat der Kreistag den Beschluss gefasst, im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen – Lippe (KVW) einen Kapitalstock in Höhe von 80 Mio. € vorzuhalten (vgl. Sitzungsvorlage SV-9-1801). Wie dem Finanzbericht des Kreises Coesfeld zum Stichtag des 31.08.2024 (vgl. Sitzungsvorlage SV-10-1331) zu entnehmen ist, hatten die Finanzanlagen im KVW-Versorgungsfonds zum v. g. Zeitpunkt einen Wert von rd. 70,89 Mio. €.

Aus den Renditen des angestrebten Kapitalstocks können die jährlichen Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen der Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden, jedenfalls zum Teil finanziert werden. Hierdurch kann zugunsten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in nachhaltiger Weise ein die Höhe der allgemeinen Kreisumlage mindern-der Effekt erzielt werden.

Die Entnahme von Fondsanteilen zur Liquiditätssicherung würde dem v. g. Kreistagsbeschluss widersprechen und wäre auch nicht als wirtschaftlich einzustufen. In der langfristigen Betrachtung ist der Kurswert der Fondsanteile gestiegen. Insofern ist tendenziell damit zu rechnen, dass der Bestand an Fondsanteilen beim Verkauf zur Liquiditätssicherung sinken würde, da ein Rückkauf von Fondsanteilen voraussichtlich zu einem höheren Kurswert erfolgen müsste. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Realisierung des Verkaufs von Fondsanteilen an die Fristen der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe gebunden ist. Eine tägliche Verfügbarkeit dieser Finanzmittel ist damit nicht gegeben.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass der Kreis Coesfeld zum Erwerb von Fondsanteilen im KVW-Versorgungsfonds selbstverständlich keine Investitionskredite aufnimmt. Insofern stehen derartige Investitionen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Liquidität des Kreises Coesfeld. Angesichts der sehr angespannten Kassenlage kann der Kreis Coesfeld im Jahr 2024 keine weiteren Fondsanteile erwerben. Im Hinblick darauf, dass nach dem Vorschlag der Kreisverwaltung im Haushaltsjahr 2025 wiederum eine deutliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (vgl. § 4 des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025: 5,285 Mio. €) erfolgen sollte, ist tendenziell davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2025 wiederum keine Mittel zum Erwerb von zusätzlichen Anteilen im KVW-Versorgungsfonds zur Verfügung stehen werden.

- ***Refinanzierung des Eigenanteils des Projektes „Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ durch den Einsatz der entstehenden Ökopunkte***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der finanzielle Schwerpunkt des aus mehreren Einzelvorhaben bestehenden Förderprojektes (Förderquote von 80 %) sind die Aufwendungen, die für die Wiederherstellung einer Geländenederung in Coesfeld ab dem Haushaltsjahr 2026 geplant sind. Für die Festsetzung des

Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage im Haushaltsjahr 2025 hat das Projekt daher eine eher begrenzte Bedeutung.

Die angeregte Finanzierung der Eigenanteile über Ökopunkte ist nach den Informationen der für die Gewährung der Fördermittel des Bundes zuständigen Stelle nicht zulässig. Danach besteht keine Möglichkeit für eine ökologische Flächenaufwertung im Sinne der einschlägigen Förderrichtlinie bei gleichzeitiger Anrechnung von Ökopunkten für diese Flächen.

- ***Zurückhaltung bei den einzelnen Investitionsvorhaben wie beispielsweise der Sanierung Kolvenburg***

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die angesprochene Sanierung der Kolvenburg beschränkt sich auf das baufachlich Notwendige und dient insbesondere der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese sind insbesondere begründet im Brandschutz oder in den Anforderungen an die Barrierefreiheit. Im Übrigen hat die Bauausführung in Beachtung der denkmalschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kriterien zu erfolgen.

- ***Sanierung des Berufkollegs: Gemeinsame Überprüfung von Standards und Beachtung von Alternativen zur Reduzierung der erheblichen Investitionssumme. Ebenso muss eine neue, aktuelle Schulentwicklungsplanung als Grundlage für eine solche Maßnahme erarbeitet werden.***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Für die Festsetzung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage im Haushaltsjahr 2025 ist das erwähnte Bauprojekt nicht relevant. Die tatsächliche Realisierung des Vorhabens ist nach den gegenwärtigen Erkenntnissen mit einer denkbaren Bauausführung ab dem Haushaltsjahr 2027 bis Ende 2030 geplant. Wie gewohnt wird die Kreisverwaltung dem Kreistag zuvor zeitgerecht vorschlagen, einen Baubeschluss zu fassen, der auf einer notwendigen Bauplanung und einem dafür benötigten Kostenrahmen beruht.

- ***Frühzeitige Beteiligung der Kommunen bei weitreichenden Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Wirkungen***

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Seitens der Kreisverwaltung wird es begrüßt, wenn es auch unterjährig einen regelmäßigen Austausch über die gleichrangigen Finanzbedarfe der Kommunen und des Kreises gibt. Hierzu bildet etwa die Teilnahme der Behördenleitung an der Bürgermeisterkonferenz oder die Durchführung von regelmäßigen Sitzungen der kleinen Haushaltskommission eine bewährte Plattform. Aus Sicht der Kreisverwaltung sollten diese Formate zum gegenseitigen Meinungsaustausch der jeweiligen Finanzsituationen unbedingt fortgesetzt werden.

Wie bereits oben erwähnt, haben die Städte und Gemeinden per E-Mail vom 08.10.2024 eine weitere Anregung vorgetragen, vgl. nachstehenden Wortlaut:

„Die Landesregierung plant, den 31 Kreisen in Nordrhein-Westfalen für ihre Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen bei der Betreuung der Geflüchteten eine jährliche Pauschale in Höhe von jeweils 500.000 € erstmalig ab 2024 bereitzustellen. Dies sollte im Haushalt 2025 und bei der Festsetzung der Kreisumlage entsprechend berücksichtigt werden.“

Ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Das Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung (FlüAG - Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz) befindet sich noch im Beratungsverfahren. Gesicherte Erkenntnisse, wonach der bestehende Gesetzentwurf (vgl. Landtag-Drucksache 18/10464) verabschiedet wird, liegen der Kreisverwaltung zurzeit nicht vor. Kritisch zu bewerten ist die Fassung des Art. 2 § 2 des Gesetzentwurfes, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Landesmittel (Anmerkung: 500.000 EUR p. a. je Kreis) sind zweckgebunden für die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie bei integrationsfördernden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote, und bezüglich der Infrastruktur des Kreises zu verwenden. Die örtlich zuständige Bezirksregierung kann sich über die Verwendung der Mittel unterrichten und Verwendungsnachweise fordern, auch im Hinblick auf die Evaluations- und Berichtspflicht gemäß § 3.“

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist eine pauschale Mittelzuweisung mit Blick auf die Leistungen, die für koordinierende, unterstützende und überörtliche Leistungen zur Flüchtlingsbetreuung etwa im Gesundheitsamt oder im Kommunalen Integrationszentrum erbracht werden, sachlich uneingeschränkt gerechtfertigt. Allerdings ist nach dem bisherigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht klar, unter welchen Voraussetzungen die Mittel bereitgestellt werden, für die u. U. dann auch Einzelverwendungsnachweise geführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund lässt sich leider auch nicht ausschließen, dass die beim Kreis Coesfeld bestehenden Möglichkeiten zur Dokumentation nicht ausreichen, um entsprechende Nachweise zu führen. Sollten diese Unsicherheiten bis zur Verabschiedung des Hausplans ausgeräumt sein, werden die zu erwartenden Mittel im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag schließt sich den Ausführungen der Verwaltung nicht an und trifft hiervon abweichende Beschlüsse.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages resultiert aus § 55 Absatz 2 KrO NRW.

Anlagen

- 1.) Stellungnahme des Kreises Coesfeld im Beteiligungsverfahren des LWL zur Festsetzung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage
- 2.) Finanzdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden